



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Für mehr
Steuergerechtigkeit
Wirtschaftswachstum
und
Arbeitsplätze:

Das

- **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**
 - **Gesetz zur Familienförderung**
 - **Steuersenkungsgesetz**

Die Steuerreformen seit 1998

auf einen Blick

Seit dem Regierungswechsel 1998 hat die rot-grüne Bundesregierung umfangreiche Änderungen im Steuerrecht umgesetzt, die den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen bedeutende finanzielle Entlastungen bringen.

Darüber hinaus dienen die Reformen

- der Vereinfachung des Steuerrechts,
- machen unser Steuersystem und die Steuersätze international wettbewerbsfähiger,
- fördern und stärken das Wirtschaftswachstum in Deutschland und
- tragen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Drei wesentliche Reformschritte

Die Umsetzung der Ziele, erfolgt in mehreren Schritten. Drei der wichtigsten Reformschritte sollen näher erläutert werden:

- Eingeleitet wurden die weitreichenden Reformen mit dem **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**.
Im Mittelpunkt steht die Entlastung von Arbeitnehmern und Familien sowie von kleinen und mittleren Betrieben.
- Mit dem **Gesetz zur Familienförderung** wurden wichtige familienpolitische Neuregelungen umgesetzt.
Es entlastet Familien jährlich um rund 5,8 Milliarden Mark.

- Ein entscheidender weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Fortsetzung der umfassenden steuerlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen wurde mit dem **Steuersenkungsgesetz** gegangen.

Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf in seiner Sitzung vom 14. Juli 2000 zugestimmt, so dass es zum 1. Januar 2001 in Kraft treten wird.

Ergänzt werden wird das Steuersenkungsgesetz durch einen **Entschließungsantrag des Bundesrates**, der gleichzeitig mit dem Steuersenkungsgesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten soll und weitere Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung insbesondere des Mittelstandes vorsieht.

Das Steuersenkungsgesetz - ergänzt durch den Entschließungsantrag - führt zu einer steuerlichen Nettoentlastung von über 60 Milliarden DM für die Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen.

Die drei Gesetze enthalten folgende wichtige steuerrechtliche Änderungen:

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Das ab dem 1. Januar 1999 geltende Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sieht bereits deutliche Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vor.

- Es beinhaltet eine umfangreiche Absenkung des Eingangsteuersatzes und
- des Spitzensteuersatzes in drei Stufen sowie
- in mehreren Schritten eine deutliche Erhöhung des Grundfreibetrages - des sogenannten Existenzminimums.
- Hinzu kommen die Erhöhung des Kindergeldes und
- die merkliche Absenkung des Körperschaftsteuersatzes.

Einkommensteuer

- Grundfreibetrag: Anhebung von 12.360 DM auf

1999 = 13.067 DM

2000 = 13.500 DM

2002 = 14.000 DM

- Eingangsteuersatz: Senkung von 25,9 v.H. auf

1999 = 23,9 v.H.

2000 = 22,9 v.H.

2002 = 19,9 v.H.

- Spitzensteuersatz: Senkung von 53,0 v.H. auf
2000 = 51,0 v.H.
2002 = 48,5 v.H.
- Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte:
Senkung von 47 v.H. auf
1999 = 45 v.H.
2000 = 43 v.H.

Zudem wurde ab 1999 das Kindergeld für das 1. und 2. Kind um 30 DM von 220 DM auf 250 DM erhöht.

Körperschaftsteuer

Der **Körperschaftsteuersatz** für einbehaltene Gewinne wurde ab 1999 von 45 v.H. auf 40 v.H. **gesenkt**.

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung von Familien und Arbeitnehmern und damit ein entscheidender Beitrag zur Förderung der Binnennachfrage.

Eine erhöhte Binnennachfrage unterstützt die Konjunkturbelebung und trägt somit unmittelbar zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Die Entlastung des Mittelstandes durch das Absenken des Eingangs- und Spitzensteuersatzes und der damit verbundenen Abflachung der Steuerkurve dient der Förderung der Investitionskraft kleiner und mittelständischer Betriebe, die eine wichtige Rolle bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze spielen.

Weitere Änderungen

Weitere umfangreichen Änderungen des Steuerrechts im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 dienten insbesondere

- der Streichung ungerechtfertigter Steuerbegünstigungen,
- dem Abbau fragwürdiger Gestaltungsmöglichkeiten,
- der Angleichung der Gewinnermittlung bei Unternehmen an internationale Standards.

Durch das Schließen von Steuerschlupflöcher wurde eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Steuer erreicht. Eine gerechtere und gleichmäßigere Besteuerung sowie eine teilweise Finanzierung der Steuerreform wurden damit sicher gestellt.

Beispiele:

- **Einschränkung der Verlustverrechnung.**
Damit wurde die bisher unbegrenzte Verrechnung auch sehr hoher Verluste zwischen verschiedenen Einkunftsarten eingeschränkt.
Die Änderung verhindert, dass Einkünfte durch sog. Verlustzuweisungsmodelle der Besteuerung entzogen werden.
- **Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne** bei privaten nicht eigengenutzten Grundstücken von zwei auf zehn Jahre. Eigengenutztes Wohneigentum unterliegt keiner Spekulationsfrist mehr.
- **Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren im Privatvermögen** von sechs Monaten auf ein Jahr.

- **Besteuerung der privaten Veräußerungsgewinne aus Termingeschäften.**
- **Verstärkte Besteuerung beispielsweise von Abfindungen und Übergangsgeldern.**
- Konzentration der Eigenheimförderung auf die Eigenheimzulage.
- Halbierung des **Sparerfreibetrags** ab dem 01.01.2000.
- **Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen**, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft.
- **Einschränkungen bei spezifischen Rückstellungen** von Kernkraftwerksunternehmen.
- Einschränkung steuerlicher Gestaltungen zur Grundsteuerersparnis.
- Aufdeckung stiller Reserven beim Tausch von Wirtschaftsgütern durch Nichtanwendung des Tauschgutachtens.

Gesetz zur Familienförderung

Mit der **ersten Stufe** des Gesetzes zur Familienförderung wurde eine grundsätzliche Erneuerung der Finanzpolitik in Bezug auf Familien eingeleitet, nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Familienförderung für nicht ausreichend erachtet hatte.

Folgende Änderungen sind in der **1. Stufe** vorgenommen worden:

- **Erhöhung des Kindergeldes** für das 1. und 2. Kind (ohne Altersbegrenzung) um 20 DM **auf 270 DM** pro Monat.
- Einführung eines **Betreuungsfreibetrags** von **3.024 DM für alle Kinder unter 16 Jahren** durch eine entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags.
- **Streichung folgender bisheriger Regelung:**
Abzug der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten von 4.000 DM für das 1. Kind und 2.000 DM für jedes weitere Kind wegen Erwerbstätigkeit (insbes. für Alleinstehende) oder Pauschbetrag von 480 DM pro Kind.

Die **zweite Stufe** des Gesetzes zur Familienförderung soll zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Hierfür bestehen zur Zeit zwar grundsätzliche Erwägungen, aber noch keine konkreten Gesetzesentwürfe.

Steuersenkungsgesetz + Entschließungsantrag

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2000 dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Steuersenkungsgesetz zugestimmt. Ergänzt werden wird das Steuersenkungsgesetz durch einen Entschließungsantrag des Bundesrates.

Für die beiden Ergänzungen, die der Entschließungsantrag enthält -

- Absenkung des Spitzensteuersatzes um einen weiteren Prozentpunkt auf 42 v.H.,
- Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer einmal im Leben -

wird die Bundesregierung einen eigenständigen Gesetzesentwurf vorlegen, so dass die Ergänzungen des Entschließungsantrags gleichzeitig mit dem Steuersenkungsgesetz zum 1. Januar 2001 in Kraft treten werden.

Folgende **steuerrechtliche Änderungen** sind nunmehr insgesamt vorgesehen:

Einkommensteuer

- Vorziehen der dritten Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 von 2002 auf 2001
- Grundfreibetrag: Anhebung auf
 - 2003 = 14.500 DM
 - 2005 = 15.000 DM

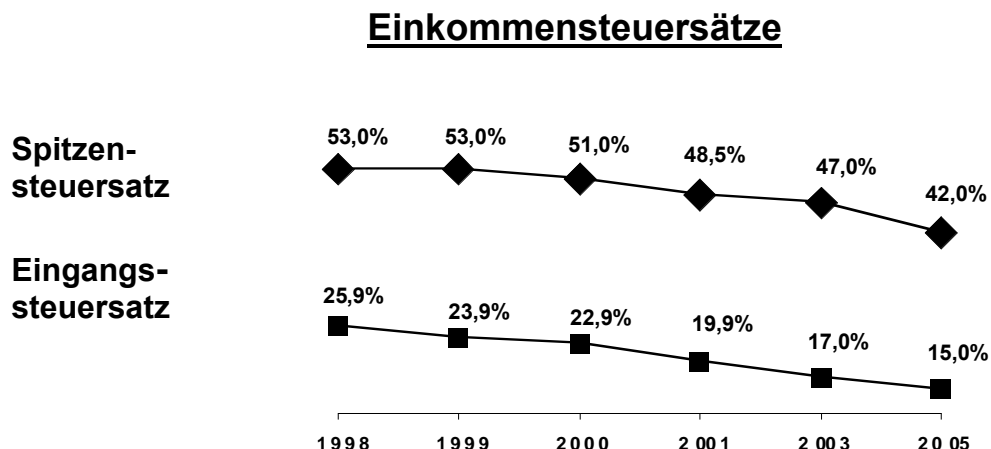
- Eingangssteuersatz: Weitere Senkung auf
2003 = 17 v.H.
2005 = 15 v.H.
- Spitzensteuersatz: Weitere Senkung auf
2003 = 47 v.H.
2005 = 42 v.H. (ab 102.000 DM zu versteuerndes Einkommen)

Der arbeitsmarkt- und mittelstandspolitisch so wichtige Eingangsteuersatz wird somit innerhalb von nur sechs Jahren um rund 11 Prozentpunkte von 25,9 v.H. auf 15 v.H. gesenkt werden.

Eine ebenso drastische Senkung ist im Bereich des **Spitzensteuersatzes** zu verzeichnen.

Hier fällt der Steuersatz ebenfalls um 11 Prozentpunkte von 53 v.H. auf 42 v.H..

Deutschland liegt mit seinem Spitzensteuersatz im Rahmen der Europäischen Union damit im unteren Bereich. Lediglich in Großbritannien und in Portugal sind die Spitzensteuersätze niedriger.



Unternehmensbesteuerung

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, GmbH):

- **Senkung des Körperschaftsteuersatzes** für einbehaltene (bisher 40 v.H.) und ausgeschüttete Gewinne (bisher 30 v.H.) einer Kapitalgesellschaft einheitlich ab 2001 auf **25 v.H..**
- Ab 2002 sind **Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen deutscher Kapitalgesellschaften** an anderen in- und ausländischen Kapitalgesellschaften **steuerfrei**.
Nur wenn Veräußerungsgewinne an die Anteilseigner (Aktionäre) ausgeschüttet werden und sie damit die Unternehmensspähre verlassen, sind sie nach dem Halbeinkünfteverfahren bei dem Anteilseigner zu versteuern.

Um Missbräuche zu verhindern, müssen die Anteile - wie Spekulationsgewinne im Privatbereich - mindestens ein Jahr im Betriebsvermögen gehalten werden.

Um zu verhindern, dass eine an sich steuerpflichtige Betriebsveräußerung über die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft als steuerfreier Anteilsverkauf abgewickelt wird, ist in diesen Fällen eine Sperrfrist von sieben Jahren einzuhalten.

Personenunternehmen (Einzelunternehmer, OHG, KG):

- Personenunternehmen erhalten ab 2001 eine **Einkommensteuerermäßigung durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer**.
Dies führt zusammen mit dem weiterhin zulässigen Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer wirtschaftlich regelmä-

Big zu einer vollständigen oder nahezu vollständigen Entlastung des Unternehmens von der Gewerbesteuer.

Gewerbebetriebe werden damit steuerlich weitgehend Freiberuflern gleichgestellt. Die unterschiedliche Behandlung beider Gruppen wurde seit Jahren zu Recht gerügt.

Die Gleichstellung ist ein Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

- Zur Erleichterung von Umstrukturierungen von Personenern-
ternehmen werden Teile des 1999 abgeschafften **Mitunter-
nehmererlasses wieder eingeführt**.
- Der **Freibetrag** für Unternehmer bei **einer privaten Veräu-
ßerung oder Aufgabe des Betriebes** wird von 60.000 DM
auf **100.000 DM** angehoben. Dieser kann **einmal im Leben**
in Anspruch genommen werden.
Voraussetzung ist, dass der Unternehmer das 55. Lebens-
jahr vollendet hat **oder** dauerhaft berufsunfähig wird.
- Wieder eingeführt wird der **halbe Steuersatz für Betriebs-
veräußerungen und Betriebsaufgaben** für aus dem Be-
rufsleben ausscheidende Unternehmer **einmal im Leben**.
Sie müssen das 55 Lebensjahr vollendet haben oder dauer-
haft berufsunfähig sein.
- Die Ansparschreibung für Neuinvestitionen von kleinen
und mittleren Unternehmen wird beibehalten.

Privatvermögen:

- Das bestehende körperschaftsteuerliche Vollarrechnungs-
verfahren wird ersetzt durch das **Halbeinkünfteverfahren**.

Nach dem bisherigen Vollarrechnungsverfahren wird bei den
Aktionären die von der Kapitalgesellschaft auf die ausge-
schütteten Gewinne (Dividende) gezahlte Körperschaft-
steuer von derzeit 30 v.H. auf deren Einkommensteuerschuld
angerechnet.

In einem zweiten Schritt müssen die Anteilseigner die gesamte Dividende mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern.

Das Anrechnungsverfahren ist binnenwirtschaftlich ausgerichtet, äußerst kompliziert und missbrauchsanfällig. Insbesondere ist es nicht europatauglich.

Nach dem zukünftigen Halbeinkünfteverfahren wird eine Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer nicht mehr möglich sein.

Vielmehr wird die Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne durch die seitens der Kapitalgesellschaften entrichteten 25 v.H. Körperschaftsteuer beim Aktionär pauschal dadurch berücksichtigt, dass er nur noch die Hälfte der ausgeschütteten Gewinne mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern muss.

Dieses führt zu einer enormen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Maßnahmen zur Finanzierung

- Senkung des Abschreibungssatzes bei der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter von 30 v.H. auf 20 v.H..
- Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude wird von 4 v.H. auf 3 v.H. gesenkt.
- In den amtlichen Abschreibungstabellen werden ab 2001 realitätsnähere Nutzungsdauern zugrundegelegt.
- Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung werden an die international üblichen Grenzen angepasst.

Umfang der Entlastungen

Der Umfang der Entlastungen durch das Steuersenkungsgesetz ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen gewaltig.

Bereits ab 2001 wird die Entlastung über 45 Milliarden DM ausmachen. Davon entfallen mehr als 28 Milliarden DM auf die Absenkung der Einkommensteuer, die allen Einkommensteuerzahlern zugute kommt.

Bis zum Jahr 2005 steigt die Nettoentlastung auf über 60 Milliarden DM an, die Tarifentlastung bei der Einkommensteuer beträgt dann mehr als 51 Milliarden DM.

Private Haushalte

Von der Gesamtentlastung von über 60 Milliarden profitieren die privaten Haushalte allein mit 30 Milliarden DM.

Kleine und mittlere Einkommen werden deutlich von der massiven Senkung des Eingangssteuersatzes und der Anhebung des Grundfreibetrags profitieren. Auch die Senkung des Spitzensteuersatzes wirkt sich für diese Einkommen positiv aus, da der Tarifverlauf durchgehend abgesenkt werden wird.

Beispiele:

Ein **unverheirateter Angestellter** mit einem Einkommen von 70.000 DM hat 1998 an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag insgesamt 19.039 DM gezahlt.

2005 wird er mit 15.948 DM belastet.

Im Vergleich zu 1998 wird er 2005 steuerlich um gut 3.000 DM entlastet. Die Steuerlast verringert sich damit um 16 v.H..

Ein **verheirateter Bankangestellter ohne Kinder** mit einem Einkommen von 70.000 DM hat 1998 an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag insgesamt 13.383 DM gezahlt.

2005 wird er mit 9.429 DM belastet.

Im Vergleich zu 1998 wird dieses Ehepaar bis 2005 steuerlich um fast 4.000 DM entlastet. Die Steuerlast verringert sich damit um fast 30 v.H..

Ein **verheirateter Fachverkäufer mit 2 Kindern** und einem Einkommen von 70.000 DM wurde 1998 nach Abzug des Kindergeldes mit 7.880 DM Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag belastet.

2005 wird er mit 2.525 DM belastet.

Im Vergleich zu 1998 wird die Familie bis 2005 steuerlich um 5.355 DM entlastet. Die Steuerlast verringert sich damit um 68 v.H..

Auch wenn sich die Verhältnisse der Steuerbürger bis 2005 durch Lohnsteigerungen, Steuerprogression und Inflation verändern, wird die Entlastung ab 2005 deutlich spürbar bleiben.

Entlastungen im Bereich der Unternehmen

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften und damit insbesondere große Unternehmen werden durch die deutliche Senkung der Körperschaftsteuer auf einheitlich 25 v.H. massiv entlastet.

Durch diesen einheitlichen, niedrigen Steuersatz werden steuerliche Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb vermieden. Dieses ist ein wichtiges standortpolitisches Signal und wird auch im Ausland positiv aufgenommen.

Zusammen mit der von Kapitalgesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer, die durchschnittlich rund 13 v.H. beträgt, liegt die steuerliche Belastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland damit zukünftig bei rund 38 v.H..

Der Wirtschaftsstandort Deutschland befindet sich damit weltweit im Mittelfeld der steuerlichen Belastung und wird insbesondere auch für ausländische Investoren wieder interessanter werden.

Der in der Wirtschaft notwendige Strukturwandel und die Anpassung der Unternehmen an die Märkte wird durch die Steuerfreistellung von Verkäufen von Unternehmensteilen ab 2002 erleichtert.

Personenunternehmen

Über 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland sind Personengesellschaften oder Einzelunternehmen.

Für **Personenunternehmen mit einem hohen Einkommen** ist die deutliche Senkung des Spitzensteuersatzes auf 42 v.H. ab 2005 bedeutsam.

Eine massive steuerliche Entlastung bringt zudem die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Diese Regelungen führen zu einer Angleichung der steuerlichen Belastung von Personenunternehmen mit hohem Einkommen an die steuerliche Belastung von Kapitalgesellschaften.

Denn Personenunternehmen erreichen die zukünftige Durchschnittssteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft von rund 38 v.H. erst ab einem zu versteuernden Einkommen von über 200.000 DM bei alleinstehenden bzw. über 400.000 DM bei verheirateten Unternehmern.

Bei rund **90 Prozent der Personenunternehmen** handelt es sich jedoch um **kleine und mittelständische Unternehmen**, die eine steuerliche Belastung von 38 v.H. nicht erreichen.

So zahlen rund 2/3 der deutschen Personunternehmen keine Gewerbesteuer, da ihr Gewinn unter der Gewerbesteuerfreibetragsgrenze von 48.000 DM liegt.

Diese kleinen und mittelständischen Unternehmen profitieren wie auch die privaten Haushalte von der deutlichen Anhebung des Grundfreibetrags und der Senkung des Eingangssteuersatzes sowie der durchgehenden Absenkung des Einkommensteuertarifs.

Wichtige Regelungen zur steuerlichen Entlastung und Förderung dieser Unternehmen sind zudem die Wiedereinführung des Mitunternehmererlasses sowie die Regelungen im Falle der Betriebsaufgabe bzw. Betriebsveräußerung.

Beispiele

(unter Anwendung des in Hamburg geltenden Hebesatzes von 470):

Ein **verheirateter Dachdeckermeister** mit einem Gewinn vor Steuern von 70.000 DM wurde 1998 durch Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit 14.062 DM belastet.

2005 wird er insgesamt mit 9.745 DM belastet.

Die Gesamtsteuern sinken somit in diesem Zeitraum um 4.317 DM, das ist eine Entlastung um 31 v.H..

Eine **alleinstehende Inhaberin eines Reisebüros** mit einem Gewinn vor Steuern von 100.000 DM wurde 1998 durch Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit 34.196 DM belastet.

2005 wird sie insgesamt mit 28.542 DM belastet.

Die Gesamtsteuern sinken somit in diesem Zeitraum um 5.654 DM oder um 17 v.H..

Durch das umfangreiche Maßnahmenpaket für den Mittelstand werden kleine und mittlere Unternehmen in einem Umfang von rund 20 Milliarden DM entlastet.

Eine so umfangreiche Entlastung hat es bisher noch nie gegeben.

Fazit

In der Geschichte der Bundesrepublik hat es bisher noch keine so umfassenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen, Familien und Arbeitnehmer gegeben, wie sie durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Gesetz zur Familienförderung und das Steuersenkungsgesetz nunmehr auf den Weg gebracht worden sind.

Die Reformen führen zu mehr Steuergerechtigkeit und sind wirtschaftspolitisch sinnvoll.

Sie stärken die Investitionskraft- und -bereitschaft der Unternehmen und machen Deutschland zu einem konkurrenzfähigen und für ausländische Investoren interessanten Wirtschaftsstandort.

Familien und Arbeitnehmer werden über ein höheres Einkommen und damit über mehr Kaufkraft verfügen.

Alle diese Faktoren wirken sich positiv auf das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt in Deutschland aus.

Impressum

Für mehr
Steuergerechtigkeit
Wirtschaftswachstum
und
Arbeitsplätze

Das

- **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**
 - **Gesetz zur Familienförderung**
 - **Steuersenkungsgesetz**

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Veröffentlicht im August 2000

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genauen Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.